

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Reisekosten von Lehrkräften bei internationalem Schüleraustausch

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Anpassungen der gesetzlichen Regelungen (u. a. Landesreisekostengesetz und Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“) wurden zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 18. Oktober 2018, das den Anspruch der Lehrkräfte auf eine volle Erstattung der Reisekosten bekräftigt, vorgenommen bzw. welche sind geplant?
2. Wie wirken sich diese Anpassungen auf die Erstattung von Reisekosten der Begleitlehrkräfte bei europäischen bzw. außereuropäischen Austauschmaßnahmen aus?
3. Wie hoch sind nach diesen Anpassungen die Sätze für Tage- und Übernachtungsgeld sowie Aufwandsvergütung für Reise- und Aufenthaltstage für Begleitlehrkräfte bei europäischen und außereuropäischen Austauschmaßnahmen bzw. welche alternativen Abrechnungsmodelle finden nun Anwendung?
4. Welche zusätzlichen oder alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. die Inanspruchnahme von Freiplätzen oder Zuschüsse von dritten Stellen) haben die Schulen, um die Reisekosten für die Begleitlehrkräfte bei europäischen und außereuropäischen Austauschmaßnahmen zu decken?
5. Inwiefern stellen die Anpassungen der gesetzlichen Regelungen sicher, dass Begleitlehrkräfte bei europäischen und außereuropäischen Austauschmaßnahmen nicht doch in Teilen auf ihren Reisekosten sitzenbleiben?
6. Wie viele Begleitlehrkräfte sind bei welcher Schülergruppengröße mit Blick auf die Reisekostenerstattung bei europäischen bzw. außereuropäischen Austauschmaßnahmen zulässig?

Eingegangen: 15.08.2019 / Ausgegeben: 18.09.2019

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welchen Stellenwert misst sie dem europäischen und außereuropäischen Schüleraustausch bei und inwiefern wird dieser aktiv durch das Land Baden-Württemberg gefördert?
8. Inwiefern ist das aktuelle Budget der Schulen für außerunterrichtliche Veranstaltungen auskömmlich, um auch europäische und außereuropäische Austauschmaßnahmen durchzuführen?

15.08.2019

Born SPD

Begründung

Diese Kleine Anfrage befasst sich mit der Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 18. Oktober 2018, das den Anspruch der Lehrkräfte auf eine volle Erstattung der Reisekosten bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen bekräftigt. Konkret geht es darum, wie sich die Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten der Begleitlehrkräfte bei europäischen und außereuropäischen Austauschmaßnahmen in Baden-Württemberg nun gestalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. September 2019 Nr. 14-/0371.20/188/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Welche Anpassungen der gesetzlichen Regelungen (u. a. Landesreisekostengesetz und Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“) wurden zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 18. Oktober 2018, das den Anspruch der Lehrkräfte auf eine volle Erstattung der Reisekosten bekräftigt, vorgenommen bzw. welche sind geplant?*
2. *Wie wirken sich diese Anpassungen auf die Erstattung von Reisekosten der Begleitlehrkräfte bei europäischen bzw. außereuropäischen Austauschmaßnahmen aus?*
3. *Wie hoch sind nach diesen Anpassungen die Sätze für Tage- und Übernachtungsgeld sowie Aufwandsvergütung für Reise- und Aufenthaltstage für Begleitlehrkräfte bei europäischen und außereuropäischen Austauschmaßnahmen bzw. welche alternativen Abrechnungsmodelle finden nun Anwendung?*
5. *Inwiefern stellen die Anpassungen der gesetzlichen Regelungen sicher, dass Begleitlehrkräfte bei europäischen und außereuropäischen Austauschmaßnahmen nicht doch in Teilen auf ihren Reisekosten sitzenbleiben?*

Auswirkungen des BVerwG-Urteils auf außerunterrichtliche Veranstaltungen

Im Fall, der dem BVerwG-Urteil zugrunde lag, ging es im Wesentlichen um die Frage, ob sich das Land BW auf einen von der Lehrkraft erklärten teilweise Verzicht auf eine Reisekostenvergütung berufen durfte. Das BVerwG hat hierzu ent-

schieden, dass die Berufung darauf eine unzulässige Rechtsausübung darstelle. Ein Reisekostenverzicht ist mittlerweile nicht mehr vorgesehen. Unstrittig ist allerdings, dass die Unzulässigkeit der Berufung auf einen (Teil)verzicht nur bedeutet, dass die Lehrkraft die Reisekostenvergütung erhält, auf die sie einen Anspruch hat. Der Anspruch (bzw. die Höhe der Erstattung) ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 6. Oktober 2002 i. V. m. dem Landesreisekostengesetz. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Erstattung der tatsächlich anfallenden Reisekosten, wenn diese die in der VwV vorgesehenen Sätze übersteigen.

Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin bei. So ist es auch in der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vom 6. Oktober 2002 festgelegt.

Über Art und Umfang solcher schulischer Veranstaltungen entscheiden die Schulen selbstständig. Dabei dürfen außerunterrichtliche Veranstaltungen von der Schulleitung grundsätzlich nur im Rahmen von verfügbaren Haushaltsmitteln genehmigt werden.

In der Vergangenheit waren auch über diesen finanziellen Rahmen hinausgehende Reisen möglich, sofern Lehrkräfte ganz oder teilweise auf eine zustehende Reisekostenvergütung verzichtet haben. Diese langjährige Praxis des vollständigen oder teilweisen Verzichts auf die Erstattung von Reisekosten hat das Bundesverwaltungsgericht im eingangs erwähnten Urteil – im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg – beanstandet.

Für außerunterrichtliche Veranstaltungen standen den Schulen im Haushaltsjahr 2017 rd. 2,85 Mio. Euro zur Finanzierung der Reisekosten für Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen zur Verfügung, von denen die Schulen ein individuelles Budget erhielten. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wurde dieser Haushaltsansatz zunächst auf insgesamt rd. 3,5 Mio. Euro pro Jahr erhöht.

Um den Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts hinreichend Rechnung zu tragen, konnte bereits für das Jahr 2019 eine Verdoppelung der Dienstreisemittel für Lehrkräfte und Begleitpersonen bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen erreicht werden. In dem im Dezember durch den Landtag verabschiedeten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 stehen für Dienstreisen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Jahr 2019 nun zusätzliche Haushaltsmittel im Umfang von 3,87 Mio. Euro zur Verfügung. Das Gesamtvolumen dieses Reisekostenetats steigt damit auf insgesamt rd. 7,32 Mio. Euro.

Zur Höhe der Vergütungssätze hat der VGH BW am 25. Februar 2019 auf die Berufung des Landes BW, vertreten durch das LBV, ebenfalls ein Urteil erlassen.

Aus Sicht des VGH BW fordert der Gesetzgeber eine Differenzierung nach dem jeweiligen Umfang der dienstlich veranlassten notwendigen Aufwendungen.

Die Frage, welcher konkrete Änderungsbedarf vor diesem Hintergrund in Bezug auf die Aufwandsvergütung besteht, betrifft auch den Landeshaushalt.

Es ist geplant, die Erstattung der Reisekosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen an die Erstattung bei einer gewöhnlichen Dienstreise anzulehnen und die VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen anzupassen.

Dabei ist zu beachten, dass der VGH bei der Umsetzung der geforderten Differenzierung nicht verlangt, dass Einzelzimmerkosten wie bei gewöhnlichen Dienstreisen (im Gegensatz zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen) angesetzt werden. Im Gegenteil, er geht ebenfalls von der Unterbringung in Jugendhotels und Hostels aus, allerdings müsse dabei dennoch zwischen solchen Unterkünften in (ausländischen) (touristischen) Metropolen und Landschulheimen (beispielsweise im Schwarzwald) unterschieden werden.

Daneben führt der VGH aus, dass ihm bewusst sei, dass bei rechtmäßiger Festsetzung der notwendigen Mehrauslagen im Fall gleichbleibender Höhe der Haushaltsmittel für außerschulische (gemeint außerunterrichtliche) Veranstaltungen nur noch weniger bzw. weniger attraktive Klassenfahrten durchgeführt werden können.

Auswirkungen des BVerwG-Urteils auf internationale Schüleraustausche

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Reisekostenvergütung aller außerunterrichtlichen Veranstaltungen und gelten auch bei internationalen Schüleraustauschen.

4. Welche zusätzlichen oder alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. die Inanspruchnahme von Freiplätzen oder Zuschüsse von dritten Stellen) haben die Schulen, um die Reisekosten für die Begleitlehrkräfte bei europäischen und außereuropäischen Austauschmaßnahmen zu decken?

Die Schulen können im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie von der Annahme von Freiplätzen für Lehrkräfte Gebrauch machen, sofern diese im Angebot des Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden. Ob solche Freiplätze von Lehrkräften oder von Begleitpersonen genutzt werden oder unter Umständen anteilig auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt werden, steht im Ermessen der Schule. Die jeweilige Entscheidung, die die Schule trifft, muss aber unbedingt allen Beteiligten transparent gemacht werden.

Die Entscheidung, ob und wie generell Freiplätze angenommen werden, wird als „Grundsatz für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ nach § 47 Absatz 5 Nr. 5 des Schulgesetzes durch die Schulkonferenz erörtert und bedarf ihres Einverständnisses.

Das Kultusministerium hat die Regierungspräsidien mit Schreiben vom 18. September 2017 über die Kriterien informiert, die bezüglich der Annahme von Freiplätzen beachtet werden müssen, bevor eine Genehmigung der außerunterrichtlichen Veranstaltung durch die Schulleitungen erfolgen kann, sowie um Information der öffentlichen Schulen im jeweiligen Bereich gebeten.

6. Wie viele Begleitlehrkräfte sind bei welcher Schülergruppengröße mit Blick auf die Reisekostenerstattung bei europäischen bzw. außereuropäischen Austauschmaßnahmen zulässig?

Die Anzahl der Begleitlehrkräfte oder anderer geeigneter Begleitpersonen (z. B. Eltern) richtet sich nach pädagogischen Gesichtspunkten. Nach der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ soll bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern – an Grundschulen bei jeder Klassengröße – neben der verantwortlichen Lehrkraft eine Begleitperson teilnehmen; bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern kann eine weitere Begleitperson teilnehmen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung.

7. Welchen Stellenwert misst sie dem europäischen und außereuropäischen Schüleraustausch bei und inwiefern wird dieser aktiv durch das Land Baden-Württemberg gefördert?

Internationale Mobilität von Jugendlichen trägt zum interkulturellen Verständnis bei und kann wertvolle sprachliche Kompetenzen vermitteln. Ein Schüleraustausch bedeutet für die Teilnehmenden Erfahrungsgewinn, die Erweiterung des kulturellen Horizonts sowie einen Zuwachs an sozialen Kompetenzen und persönlicher Reife. Aus diesem Grund fördert und unterstützt das Land den internationalen Austausch und internationale Begegnungen baden-württembergischer Schülerinnen und Schüler.

Das Land Baden-Württemberg fördert deshalb aus Landesjugendplanmitteln Schülerbegegnungen mit den Staaten Mittelost- und Osteuropas (MOE-Staaten). Hierbei erhalten die ausländischen Teilnehmer Zuschüsse für den Aufenthalt in Baden-Württemberg, die deutschen Teilnehmer einen Zuschuss zu den Fahrtkos-

ten für einen Aufenthalt im Ausland. Einen besonderen Schwerpunkt bietet der Austausch mit Polen, der in Kooperation mit dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW) gefördert wird.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem deutsch-französischen Schülergruppenaustausch und dem Schülereinzelaustausch, der in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) durchgeführt wird. Das DFJW übernimmt die Zuschüsse für die Schülerinnen und Schüler, das Kultusministerium die Reisekosten für die Begleitkräfte.

Darüber hinaus bestehen Kooperationen u. a. mit dem Deutsch-Tschechischen Jugendwerk, dem Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch ConAct und der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch. Diese Einrichtungen verwalten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes. Die Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen unterstützen im Bedarfsfall bei der Antragstellung für die Förderprogramme des Landes und die hier verwalteten Programme des Deutsch-Französischen Jugendwerks, des Deutsch-Polnischen Jugendwerks sowie des Kinder- und Jugendplans des Bundes.

Die Vermittlung der Tauschpartner und Abwicklung der Schülereinzelaustauschprogramme des DFJW erfolgt durch die Deutsch-Französische Schüler- und Jugendbegegnungsstätte Breisach im Auftrag des Kultusministeriums.

Im Vorfeld einer Antragstellung oder Projektplanung können sich Lehrkräfte bei „Jugendbildung International“, einer mit Unterstützung des Kultusministeriums bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg eingerichteten Servicestelle, informieren. Als niederschwelliges Angebot ist die Homepage <https://www.sprung-ins-ausland.de/> eingerichtet. Bei der Anbahnung von Schulpartnerschaften und Schülerbegegnungen ist die Vorortstelle für internationalen Schüleraustausch beim Regierungspräsidium Stuttgart den Schulen und Lehrkräften behilflich.

8. Inwiefern ist das aktuelle Budget der Schulen für außerunterrichtliche Veranstaltungen auskömmlich, um auch europäische und außereuropäische Austauschmaßnahmen durchzuführen?

Neben den originären Haushaltsmitteln für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen (Kapitel 0436 Titel 527 01) sind im Einzelplan des Kultusministeriums bei Kapitel 0436 Titel 527 97 zusätzliche Haushaltsmittel für Aufwandsvergütungen für Lehrkräfte und andere Begleitpersonen im Rahmen der Durchführung von internationalen Schülergruppenaustauschmaßnahmen veranschlagt. Diese werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag der Schulen durch das Regierungspräsidium Stuttgart bereitgestellt und entlasten die Schulbudgets. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass eine auskömmliche Finanzierung gegeben ist.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport